

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

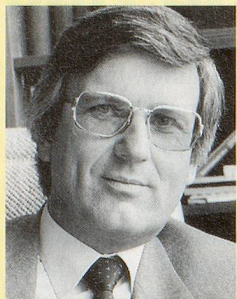
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Ergänzungsleistungen trotz Vermögen über 25 000 Franken?

Aus gesundheitlichen Gründen musste ich vor einem Jahr in eine neue Wohnung ziehen, was zu höheren Mietkosten führte. Jährlich muss ich nun rund 3000 Franken meiner Ersparnisse einsetzen, um meinen Verpflichtungen nachzukommen. Ich habe bereits Prämienverbilligung angemeldet und zugesprochen erhalten. Kann ich trotz Vermögens von über 25 000 Franken eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einreichen oder muss ich warten, bis mein Vermögen den gesetzlichen Freibetrag von 25 000 Franken unterschreitet?

Bei der EL-Berechnung werden Vermögensteile über den Freigrenzen von

- 25 000 Franken für Allein-stehende bzw.
- 40 000 Franken für Verheiratete anteilmässig dem Einkommen zugerechnet. Die Anrechnung erfolgt
- für Versicherte vor dem Rentenalter (Invalide, Witwen, Witwer und Waisen) zu einem Fünftel,
- für Versicherte im Rentenalter generell zu einem Zehntel,
- für Altersrentner und Altersrentnerinnen in Heimen (je nach Kanton) bis zu einem Fünftel, so dass Vermögen über dem Freibetrag die Höhe der EL zwar direkt beeinflusst, jedoch nicht generell ausschliesst. Die differenzierten Ansätze entsprechen dem Umfang, in dem eigene Ersparnisse zur Deckung der Lebenskosten im Alter, bei Invalidität oder beim Tod eines Angehörigen neben AHV und allfälligen weiteren Mitteln sinnvollerweise einzusetzen sind.

Die Begründung zur Vermögensanrechnung liegt darin, dass Ersparnisse als 3. Säule der Sozialen Vorsorge bei der Berechnung der als Bedarfsleistung ausgestalteten EL nicht generell unberücksichtigt bleiben können. Andererseits liesse sich ebensowenig rechtfertigen, Personen mit Ersparnissen von der EL-Berechtigung generell auszu-

schliessen. Die erwähnte Vermögensanrechnung trägt denn auch den unterschiedlichen Bedürfnissen differenziert Rechnung.

Anhand Ihrer Angaben kann ich nicht abschliessend beurteilen, ob Sie schon heute Anspruch auf EL hätten. Auch wenn keine grosse EL zu erwarten ist, erscheint ein kleiner EL-Anspruch, der gleichzeitig zu einer höheren Prämienverbilligung führen könnte, nicht ausgeschlossen. Ich empfehle Ihnen daher, bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde umgehend eine EL-Anmeldung einzureichen, um einen allfälligen EL-Anspruch verbindlich abzuklären.

AHV-Rente für Auslandschweizer; Schätzung des künftigen Rentenanspruchs

Meine seit 1962 in Italien lebende Schwester hat das Schweizer Bürgerrecht behalten und bezahlt seit Jahren Beiträge an die Freiwillige AHV für Auslandschweizer. Eine Beitragslücke entstand, da meines Wissens erst einige Jahre nach ihrer Auswanderung ein Beitritt zur Freiwilligen Versicherung möglich war. Heute ist meine Schwester verwitwet und praktisch mittellos. Die Möglichkeiten von uns Geschwistern für finanzielle Hilfe sind beschränkt. Wie gross wird die Altersrente sein, die meine Schwester in rund 3 Jahren erhalten wird?

Gerne gebe ich Ihnen einige grundsätzliche Hinweise, die bei der Schätzung künftiger Renten von Bedeutung sein können:

Die Höhe der individuellen AHV-Renten richtet sich heute grundsätzlich nach dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen sowie nach der Beitragsdauer.

• Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens werden alle gemäss Individuellem Konto (IK) anrechenbaren Einkommen addiert, durch die Anzahl der Beitragsjahre dividiert und mit einem Faktor aufgewertet, um die Teuerung seit dem ersten IK-Eintrag auszugleichen. Dem so errechneten durchschnittlichen aufgewerteten Einkommen werden allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften zugerechnet.

• Aufgrund des Totals aus durchschnittlichem Einkommen und allfälligen Gutschriften ergibt sich das für die Bestimmung der Rentenhöhe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen. Wenn keine Beitragslücken vorliegen, wird bei einem massgebendem durchschnittlichen Jahreseinkommen

– bis 11 940 Franken die monatliche Mindestrente von 995 Franken,
– über 11 940 bis 71 640 Franken ein monatlicher Betrag zwischen Mindest- und Höchstrente,
– ab 71 640 Franken die monatliche Höchstrente von 1990 Franken
als sogenannte Vollrenten aufgrund voller Beitragsdauer ausgerichtet.

• Bei allfälligen Beitragslücken werden aufgrund der Anzahl beitragsloser Jahre gekürzte «Teilrenten» ausgerichtet. Die Kürzung erfolgt differenziert, so dass hier nicht näher darauf eingegangen werden kann. Doch lässt sich die Grössenordnung abschätzen, indem für jedes beitragslose Jahr eine Kürzung von rund 1/44 angenommen wird. Dies ergibt sich daraus, dass bei der Rentenberechnung das Jahr des Rentenbeginns nicht berücksichtigt wird, so dass die volle Beitragsdauer eines Mannes nach dem 20. Altersjahr mit

Fit und beweglich bleiben – bei jedem Wetter!

mit einfach zu bedienenden und äusserst leisen Fitnessgeräten von **TUNTURI**. Speziell standsicher.

- **TUNTURI** Krafttrainer
- **TUNTURI** Ergometer
- **TUNTURI** Stepper
- **TUNTURI** Rudergeräte
- **TUNTURI** Laufbänder

Neu mit Motivationselektronik!

Nicht zuwarten – gleich anrufen und starten!

Bezugsquellennachweis durch:

Aegertenstrasse 56 8003 Zürich
Telefon 01/461 11 30 Telefax 01/461 12 48



Tel. 01/461 11 30

GTSM Magglingen Zürich

insgesamt 44 ununterbrochenen Beitragsjahren erfüllt ist.

• Die Ursache der Beitragslücken Ihrer Schwester sind mir nicht ganz klar. Schon 1962 konnten Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die unmittelbar vor der Ausreise in der Schweiz obligatorisch versichert waren, grundsätzlich sofort der Freiwilligen Versicherung beitreten. Allenfalls hat Ihre Schwester die dafür vorgesehene sechsmo- natige Frist verpasst, weshalb sie mit dem freiwilligen Bei- tritt nach damals gültiger Re- gelung bis zum 30. Altersjahr zuwarten musste. – Unter die- sen Voraussetzungen dürfte Ihre Schwester etwa 6 Jahre mit Beitragslücken aufwei- sen, die allenfalls durch Beiträge aus Jugendjahren oder durch sogenannte «Zu- satzmonate», die für Beitrags- lücken vor 1979 gewährt wer- den können, noch reduziert werden könnten.

Bei Zutreffen der erwähnten Annahmen könnte Ihre Schwester mit einer um 6/44 gekürzten Mindestrente, d.h. auf heutiger Basis mindestens mit einer geschätzten Rente in Grössenordnung von rund 860 Franken monatlich, rech- nen. Dieser Betrag könnte sich insbesondere durch wei- tere geleistete Beiträge, allfäl- lige Jugendjahre oder Gratis- monate oder durch allfällige Erziehungsgutschriften allen- falls erhöhen.

Für die Beurteilung der wirt- schaftlichen Zukunft Ihrer Schwester ist auch zu berück- sichtigen, dass sie als Schwe- izer Bürgerin bei einer allfälli- gen Rückkehr in die Schweiz ohne Wartefrist auch Ergän- zungsleistungen zur AHV (EL) beanspruchen könnte, wenn sie die dazu nötigen wirt- schaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Damit sollte ihr Le- bensunterhalt in der Schweiz auch ohne grössere Unter- stützung durch die Geschwi-

ster gesichert werden können. Allfällige freiwillige Unter- stützungen von Angehörigen würden übrigens bei der Be- rechnung des EL-Anspruches nicht angerechnet.

Diese Hinweise mögen zur Genüge zeigen, dass anhand Ihrer Angaben keine zuver- lässigeren Angaben zur künf- tigen AHV-Rente Ihrer Schwester möglich sind. Ihre Schwester ist der Freiwilligen AHV für Auslandschweizer angeschlossen, so dass für nähere Auskünfte die Schwe- izerischen Ausgleichskasse, avenue Edmond-Vaucher 18, CH-1211 Genf 28, zuständig ist. Da alle Ausgleichskassen einer strengen gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen, können entsprechende Aus- künfte grundsätzlich nur an Versicherte selber, d.h. an Ihre Schwester direkt, erteilt werden.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wie wenn eine Nutz- niessung bestände

Meine beiden Kinder und ich bilden seit Jahren eine Erben- gemeinschaft. Wir besitzen ein älteres Einfamilienhaus (Wert: Fr. 300 000.–) und eine Eigentumswohnung (Wert: Fr. 210 000.–). Da die Kinder kein Interesse hatten, habe ich gehandelt, wie wenn alles mir gehören würde: Alle Steuern, al- le Reparaturen und Erneuerun- gen habe ich bezahlt und die Hypotheken abgebaut. Nun bin ich 80 Jahre alt geworden, und wir fragen uns, ob wir etwas än- dern sollen? Zum Beispiel: Ein Kind «kauft» das Einfamilien- haus, das andere «kauft» die Wohnung. Müssen wir den vol- len Verkehrswert einsetzen oder könnte man «unter Geschwi- stern» einen tieferen Preis be-

rechnen? Gibt es Fragen oder Probleme, die wir in unserer Un- terfahrenheit punkto Geld nicht sehen? Wir kommen gut aus miteinander. Ich wäre froh, wenn Sie uns ein paar Hinweise geben könnten: Sollen wir alles beim alten lassen oder etwas verändern? Wieviele Prozente beträgt im übrigen die Erb- schaftsteuer in unserem Kan- ton für direkte Nachkommen?

Ohne es ausdrücklich zu ver- einbaren, haben Sie und Ihre Töchter bezüglich der ge- meinsamen Erbschaft so ge- handelt, wie wenn Ihnen am Nachlassvermögen die Nutz- niessung und teilweise gar das Eigentumsrecht zustün- de. Das ist zulässig, und Sie könnten diese einvernehm- liche, stillschweigende Rege- lung fortführen. Ein Hand- lungsbedarf besteht nicht.

Möglich ist aber auch, dass Sie mit den Kindern einen Erbteilungsvertrag abschlies- sen. Dieser müsste in schrift- licher Form erfolgen. Darin wäre festzuhalten, wer wel- che Vermögenswerte zu allei-

nigem Eigentum übernimmt. Sofern somit eine Einigung über die Zuweisung der je- weiligen Vermögenswerte an einzelne Erben besteht, müss- te rein zivilrechtlich eine Wertangabe im Erbteilungs- vertrag nicht erfolgen. Aller- dings verlangen oft die Grundbuchämter und Steu- erverwaltungen bei Liegen- schaften die Angabe des Über- nahmepreises. Man könnte auch den Steuerwert angeben.

Sofern das gesamte Erb- schaftsvermögen zu Eigen- tum an die beiden Kinder zu- gewiesen wird, womit Sie aus der Erbengemeinschaft aus- scheiden und Ihren Eigen- tumsanteil aufgeben würden, fragt es sich, ob Sie sich die Nutzniessung oder das Wohn- recht zumindest an der Lie- genschaft, die Sie bewohnen, einräumen lassen möchten. Denkbar wäre auch, dass Sie das Haus oder die Wohnung, in der Sie leben, von den übernehmenden Kindern mie- ten oder gar in unentgeltli- cher Gebrauchsleihe erhal- ten. In diesen beiden letzten

Inkontinenz- produkte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex
VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein

